

# zu Pkt. 10.2 der Satzung: Vorhaben- und Erschließungsplan Energiestandort Sarching/Friesheim Nord

## Vorhaben- und Erschließungsplan 'Energiestandort Sarching/Friesheim Nord'

- M1** Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche  
Pflege durch 1-2 schürige Mahd (1. Schnitt ab 01. Juli, 2. Schnitt ab 15. August).  
Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig, zum Beispiel mit Schafen.
- M2** Entwicklung Staudenflur entlang des Zaunes  
Die Fläche zwischen Zaun und Geltungsbereichsgrenze in den als M2 gekennzeichneten Bereichen (Breite 1,0 m) ist als Staudenflur zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.
- M3** Eingrünung Zaun  
Heckenpflanzung zweireihig;  
Arten siehe Artenliste Bepflanzungsplan  
Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.



**Ausgleichsmaßnahmen**  
Die Grenzen der Ausgleichsflächen (mindestens die Eckpunkte) sind dauerhaft zu kennzeichnen, z.B. durch Eichenpflocke  
Maßnahmen:

**A1:** Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (G212)  
Pflege durch 1-2 schürige Mahd (1. Schnitt ab 15. Juli, 2. Schnitt ab 15. August)  
Alternativ ist auch eine extensive Beweidung, z.B. mit Schafen und/oder Ziegen zulässig.



**A3:** Heckenpflanzung (A3.1: dreireihig; A3.2: zweireihig)  
Arten siehe Artenliste Bepflanzungsplan  
Für die an Maßnahme A4 angrenzenden Hecken sind niedrigwüchsige Arten zu wählen.

Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.



**Zaun, OK max. 2,30 m, UK min. 0,15 m über Gelände**  
Am Ort von Blendschutzmaßnahmen darf der Zaun bis zur OK des Blendschutzes erhöht werden.



**Blendschutz an der Einfriedung, mit Angabe der Höhe**

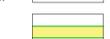


**Technikgebäude**

**A4: Anlage von Blühflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes**  
Lückige Ansaat mit standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft,  
kein Dünger- und PSM-Einsatz,  
keine mechanische Unkrautbekämpfung, falls unbedingt erforderlich, dann nur außerhalb der Brutzeit von Mitte Februar bis Ende August,  
abschnittsweises hohes Mähen (15 - 20 cm) der Fläche mit Abtransport des Mähgutes: Mähen ab Ende Juli und bei wüchsigen Bedingungen zum Ausgang des Winters möglichst bis Ende Februar



**Modulreihen**



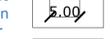
**örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterrasen**



**Zufahrten**



**Bemaßung**



**Baugrenze**



**Grenze räumlicher Geltungsbereich**



## nachrichtliche Darstellungen /Hinweise/ Bestand

- Flurgrenzen, Flurnummern
- Erschließungsweg: bestehender Flurweg
- Wald- und sonstige Gehölzbestände
- Stillgewässer
- Überörtliche Verkehrsfläche mit Beschriftung
- Abstand zur Autobahn, bemaßt (40m Anbauverbot, 200 m gem EEG)
- Bodendenkmal mit Angabe der Nr.  
D-3-7039-0479

